

# Satzung

der Stadt Mendig

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Mendig  
vom 28.04.2026

Der Stadtrat Mendig hat am 28.04.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS-2020-1), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Stadt Mendig betreibt das Freibad in Mendig als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Freibades Mendig werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Benutzungsgebühren, Gebührenfreiheit

(1) Für den Eintritt in den Bereich der Badeanlage des Schwimmbades, Umkleidebereich oder Liegewiese werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenfreiheit:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben
2. Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts
3. Beeinträchtigte Menschen mit Handicap-Ausweis
4. Beeinträchtigte Menschen mit Handicap-Ausweis und Eintragung (Merkzeichen) „B und H“
5. Ehrenamtlich Tätige mit Ehrenamtskarte
6. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mendig sowie Mitglieder von Hilfsorganisationen mit Sitz innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig nach Abschluss eines Rahmenvertrages

Beeinträchtigte Menschen mit Handicap-Ausweis und Eintragung nach Nr. 4, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf eine Begleitperson angewiesen sind, dürfen diese kostenfrei mitnehmen. Bei beeinträchtigten Menschen mit Handicap-Ausweis und Eintragung nach Nr. 4, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und auf eine Begleitperson angewiesen sind, wird der Eintrittspreis für die Begleitperson auf den Eintrittspreis für Kinder reduziert.

(3) Die Benutzungsgebühren des Freibades Mendig betragen:

**Einzeleintritt**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Erwachsene  | 5,00 EUR |
| 2. Erwachsene nach 17:00 Uhr   | 3,00 EUR |
| 3. Kinder und Jugendliche zwischen 6 bis 18 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende und Ruheständler gegen Vorlage eines gültigen Ausweises in Kombination mit dem Personalausweis | 2,50 EUR |
| 4. Personenkreis nach Nr. 3. nach 17:00 Uhr  | 2,00 EUR |

**Mehrfachkarte Variante 1** (Erw.: 5er / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 10er) 22,50 EUR  
(Erw.: 4,50 EUR / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 2,25 EUR)

**Mehrfachkarte Variante 2** (Erw.: 10er / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 20er) 45,00 EUR  
(Erw.: 4,50 EUR / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 2,25 EUR)

**Mehrfachkarte Variante 3** (Erw.: 20er / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 40er) 80,00 EUR  
(Erw.: 4,00 EUR / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 2,00 EUR)

**Mehrfachkarte Variante 4** (Erw.: 30er / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 60er) 105,00 EUR  
(Erw.: 3,50 EUR / PK Einzeleintritt nach Nr. 3: 1,75 EUR)

**Familien-Sonderregelung**

Für Familien mit einem oder zwei Kindern unter 18 Jahren, welcher die Voraussetzungen für die Lernmittelfreiheit erfüllen oder für Familien mit drei oder mehr Kindern, unabhängig vom Einkommen. Die Familienkarten sind ausschließlich auf der Verbandsgemeindekasse zu erwerben.

**Mehrfachkarte Variante 1** (Erw.: 10er/Kinder 20er) 30,00 EUR

**Mehrfachkarte Variante 2** (Erw.: 20er/Kinder 40er) 60,00 EUR

**Mehrfachkarte Variante 3** (Erw.: 30er/Kinder 60er) 90,00 EUR

**Schwimmkurs pro Kind** 145,00 EUR

**Duschmarke** 2,00 EUR

**Fön** 0,10 EUR

**Hinweise:**

Unter der Abkürzung „PK“ ist der betreffende Personenkreis zu verstehen. Die Mehrfachkarten sind nach Möglichkeit in der Saison zu verbrauchen, in der Sie erworben wurden. Die Karten verlieren am Ende der Saison des Folgejahres ihre Gültigkeit.

Die Mehrfachkarten werden jeweils abschnittsweise entwertet. Für Erwachsene werden zwei Abschnitte und für den Personenkreis nach Nr. 3 wird ein Abschnitt entwertet.

Mehrtageskarten, die vor Erlass dieser Satzung erworben wurden (Jahr 2025), behalten noch für das Jahr 2026 ihre Gültigkeit.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Mendig vom 12.04.2023 außer Kraft.

Mendig, den 28.04.2026

  
Achim Grün  
Stadtbürgermeister

